

PRÄAMBEL

Für die Mitglieder des Deutschen Frisbeesport-Verbandes gilt es, den besonderen Geist zu stärken und zu schützen, der den Frisbeesport auszeichnet. Dieser stellt sich ein, indem im sportlichen Wettkampf im Gegenüber der Partner und nicht der Gegner gesehen wird.

Gekämpft wird nur um die Überwindung der eigenen sportlichen und persönlichen Grenzen. Die so entstehende friedliche Atmosphäre verdeutlicht den Anspruch des Frisbeesports, Menschen im gemeinsamen Vergnügen an Geschicklichkeit und Spiel zusammenzubringen, um schließlich im Spiel und durch das Spiel miteinander leben zu lernen.

§ 1 NAME, SITZ, ZWECK und GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Deutsche Frisbeesport-Verband e.V. (DFV) hat seinen Sitz in Köln und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
2. Zweck des Verbandes ist die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder der ihm angeschlossenen Vereine und Landesverbände durch den Frisbeesport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Als Sportfachverband für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland ist der DFV Träger und Repräsentant des Frisbeesports. In dieser Eigenschaft fördert er die Entwicklung sowohl des Breiten-, als auch des Spitzensports. Der DFV vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen Vereine und Landesverbände, steht in ständigem Erfahrungsaustausch mit ihnen und steht ihnen beratend zur Seite.
4. Der DFV ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und mit der DFV-Jugend Mitglied in der Deutschen Sportjugend (dsj).
5. Der DFV ist alleiniges Mitglied der "European Flying Disc Federation" (EFDF) und der "World Flying Disc Federation" (WFDF) im Bereich der Bundesrepublik Deutschland.
6. Der DFV verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Verbandes. Das Präsidium ist zuständig für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping-Ordnung sowie deren Inkraftsetzung.
7. Durch den DFV werden Disziplinen des Frisbeesports vertreten, die der körperlichen Ertüchtigung dienen. Dies sind insbesondere die im Regelwerk des WFDF beschriebenen Disziplinen: Ultimate, Disc Golf, Guts, Double-Disc-Court, Field-Events, Discathon und Freestyle.
8. Für diese Disziplinen regelt und überwacht der DFV die Durchführungsbestimmungen der nationalen Qualifikations- und Titelwettkämpfe zur Deutschen Meisterschaft.
9. Der DFV legt die Regeln der Ausbildung und Zulassung von Übungsleitern und Trainern fest und organisiert Lehrgänge.
10. Die Benennung von Nationalspielern erfolgt auf Vorschlag der Sportabteilungen durch den DFV.
11. Der DFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der DFV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitgliedsvereine, -verbände und Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
12. Der DFV ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
13. Der DFV positioniert sich gegen jegliche Form der Diskriminierung und wirkt aktiv auf die Chancengerechtigkeit aller Teilnehmenden im Frisbeesport hin. Näheres zu diesen Grundsätzen und ihrer Umsetzung in der sportlichen Praxis regelt eine entsprechende Ordnung.

§ 2. MITGLIEDSCHAFT

1. Der DFV hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können Sportvereine und Landesfrisbeesportverbände werden, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und Frisbeesport betreiben. Indem ein Landesfrisbeesportverband Mitglied im DFV wird, erwerben die Vereine, die in dessen Gebiet ihren Sitz haben, auch die Mitgliedschaft in dem Landesfrisbeesportverband.
3. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen werden, die Frisbeesport betreiben oder Aufgaben und Ziele verfolgen, die mit den Aufgaben und Zielen des DFV identisch sind.

4. Alle Mitgliedsvereine und –verbände müssen zur Anerkennung rechtsfähige, gemeinnützige eingetragene Vereine sein. Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit müssen vom Mitgliedsverein oder -verband dem DFV unverzüglich mitgeteilt werden.

3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Kopien des Auszugs aus dem Vereinsregister und der Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit sind beizufügen. Dem Aufnahmeantrag ist stattzugeben, wenn keine Gründe gegen die Aufnahme vorliegen. Das Präsidium kann eine Aufnahme von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

4. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des DFV und zwar spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang.

5. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde innerhalb eines Monats zu. Über die Beschwerde entscheidet das Präsidium des DFV.

6. Mit der Antragsaufnahme erkennen der Mitgliedsverein bzw. –verband die Satzung des DFV und dessen Ordnungen an und unterwirft sich diesen.

7. Die Vereine und Verbände verpflichten ihre Mitglieder, sich der DFV-Satzung und den DFV-Ordnungen und den Entscheidungen der DFV-Organe zu unterwerfen.

§ 3 AUSSCHIEDEN VON MITGLIEDERN / WIEDERAUFNAHME

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a. im Falle der Auflösung des DFV
- b. durch Auflösung des Mitgliedsvereins oder -verbandes
- c. durch Austritt, der mittels dreimonatiger, schriftlicher Kündigung gegenüber der DFV-Geschäftsstelle zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden kann.
- d. durch Ausschluss.

Die Verpflichtung, noch bestehende Verbindlichkeiten dem DFV gegenüber einzulösen, bleibt bestehen.

2. Der Ausschluss aus dem DFV erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Folgende Gründe können zum Ausschluss führen:

- a. Wenn ein Mitgliedsverein oder -verband in grober Weise das Ansehen des DFV, seines Landesverbandes und des Deutschen Frisbeesports schädigt.
- b. Wenn ein Mitgliedsverein oder -verband in grober Weise dem Verbandszweck zuwidergehandelt hat.
- c. Wenn ein Mitgliedsverein oder -verband gegen die Entscheidungen eines Verbandsorgans grob verstößt.
- d. Wenn ein Mitgliedsverein oder -verband trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter dem Hinweis auf diese Satzungsvorschrift seine Verpflichtungen nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt hat.

Vor dem Beschluss des Präsidiums ist dem Betroffenen rechtliches Gehör einzuräumen. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitgliedsverein oder -verband schriftlich zuzustellen. Der ausgeschlossene Mitgliedsverein oder -verband kann gegen den Ausschluss schriftlich Beschwerde einreichen. Die nächste Delegiertenversammlung entscheidet über die Beschwerde abschließend. Die Mitgliedsrechte ruhen ab Zustellung des Ausschluss-Beschlusses.

3. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedsvereins oder -verbandes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Bei einem Wiederaufnahmeantrag ist gemäß § 2 zu verfahren.

§ 4 EHRENMITGLIEDER

1. Das Präsidium kann durch einstimmigen Beschluss Personen, die sich besonders um den Flugscheibensport verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

2. Die Ehrenmitglieder werden zu allen Delegiertenversammlungen eingeladen und haben dort beratende Stimme.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jeder Mitgliedsverein oder –verband hat Sitz in der Delegiertenversammlung und jeder ordentliche Mitgliedsverein oder –verband übt sein Stimmrecht entsprechend dem Delegiertenschlüssel aus.

2. Die Delegiertenanzahl der Landesverbände und Mitgliedsvereine beträgt 36. Die Delegiertenverteilung wird nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren bestimmt. Grundlage der Berechnung ist die Zahl der gemeldeten Mitgliederstärke der jeweiligen Verbandsangehörigen

zum 31. März des Vorjahres. Mitglieder, die danach keinen Delegierten stellen könnten, erhalten ein Zusatzmandat.

3. Jeder Delegierte hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden beim DFV einzureichen, sowie Aufklärung über die Angelegenheiten des Verbandes zu verlangen.

4. Das Stimmrecht eines Delegierten ist nicht übertragbar.

5. Ein Mitgliedsverein oder -verband übt seine Rechte durch die von ihm zu bestimmenden Delegierten aus, die vom vertretungsberechtigten Organ dieses Mitgliedsvereins oder -verbands dem DFV schriftlich zu benennen sind.

6. Jeder Mitgliedsverein und -verband ist verpflichtet, den Anordnungen der Verbandsorgane nachzukommen, und sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Frisbeesportes und des DFV nicht geschädigt werden.

7. Jeder Mitgliedsverein und -verband hat die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Abgaben fristgerecht abzuführen. Der Jahresbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt und ist spätestens zum 30. April eines jeden Jahres zu entrichten.

8. Mitgliedsvereine und -verbände, welche mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem DFV ohne ausdrückliche Stundung im Rückstand sind, haben keinerlei Rechte.

9. Jede Änderung der personellen Besetzung des satzungsgemäßen BGB §26-Vorstands eines Mitgliedsvereins oder -verbands sind dem DFV innerhalb von 10 Tagen mitzuteilen.

§ 6 VERGÜTUNG DER ORGANMITGLIEDER, AUFWENDUNGSERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das DFV-Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur unter Vorlage prüffähiger Beläge und Aufstellungen innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 7 ORGANE

Die Organe des DFV sind:

- a. Die Delegiertenversammlung (1)
- b. Das Präsidium (2)
- c. Der Gesamtvorstand (3 – 4)
- d. Die Sportabteilungen (5)
- e. Die Verbandsjugend (6)

1.0 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

a. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des DFV.

b. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 36 Delegierten der Mitgliedsverbände gemäß § 5.2, 12 Delegierten der Sportabteilungen gemäß § 7.5.e und dem Präsidium zusammen. Die Präsidiumsmitglieder bleiben auch bei Ende ihrer Amtszeit Delegierte bis zum Ende der Versammlung. Neu gewählte Präsidiumsmitglieder sind erst auf der Folgeversammlung Delegierte. Die Delegiertenverteilung auf die Landesverbände und die

Abteilungen werden gemäß Hare-Niemeyer-Verfahren mit den Meldezahlen des Vorjahres (Stand: 31. März) verteilt.

c. Die jährliche Delegiertenversammlung findet spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres statt. Sie wählt die Mitglieder des Präsidiums, der weiteren Vorstände sowie zwei Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres. Bis zur Neuwahl bleiben die Gewählten im Amt.

d. Sie beschließt über die Änderung der Satzung sowie über alle Punkte der Tagesordnung, bei denen ein Beschluss erforderlich ist, und über die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums. Die Entlastung kann auch auf einzelne Mitglieder dieser Organe beschränkt werden.

e. Die außerordentliche Delegiertenversammlung beschließt über die Punkte der für sie vorgelegten Tagesordnung. Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.

f. Delegiertenversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Delegierten per Mehrheitsbeschluss der Versammlung ausgeschlossen werden.

g. Das Präsidium kann beschließen, die Mitgliederversammlung vollständig virtuell durchzuführen oder es den Mitgliedern zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Dabei sollte eine Sitzung pro Jahr in Präsenz stattfinden. Wird ein virtuelles Format beschlossen, ist dies in der Einladung bekannt zu geben.

1.1 EINBERUFUNG

a. Die Einberufung zur ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung hat durch die Geschäftsstelle unter Angabe der vom Präsidium erstellten Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich oder elektronisch an alle benannten Delegierten sowie die Vorstände der Mitgliedsvereine oder -verbände und Abteilungen zu erfolgen.

b. Nur eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

c. Das Präsidium ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, falls es dies für erforderlich erachtet. Es ist zur Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verpflichtet, wenn mindestens vier Landesverbände oder eine Abteilung dies verlangen. Der Antrag auf Durchführung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung ist schriftlich und begründet an das Präsidium zu richten. Das Präsidium setzt einen Termin und Ort für die Versammlung fest. Sie muss innerhalb von drei Monaten nach Antragsstellung erfolgen. Die Delegierten der vergangenen Delegiertenversammlung sowie die Landesvorstände und Abteilungen sind innerhalb von drei Wochen unter Beachtung von Ziffer 1.1 a. von der Geschäftsstelle über die Ansetzung und Tagesordnung der außerordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich zu informieren.

1.2 TAGESORDNUNG, ANTRÄGE UND DURCHFÜHRUNG

a. Die Vorstände der Landesverbände und Abteilungen sowie die Mitglieder des DFV-Präsidiums können Tagesordnungspunkte einreichen. Sie sind auf die Agenda zu setzen.

b. Die Vorstände der Landesverbände und Abteilungen sowie die Mitglieder des DFV-Präsidiums können bis drei Wochen vor der Delegiertenversammlung Anträge, über die auf der Versammlung beschlossen werden soll, bei der Geschäftsstelle einreichen.

c. Benannte Delegierte können bis eine Woche vor der Versammlung Anträge über die Geschäftsstelle einreichen.

d. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Sie müssen so formuliert sein, dass mit „ja“ oder „nein“ über sie entschieden werden kann. Änderungsanträge können bis zur Eröffnung der Abstimmung über den Antrag von Delegierten gestellt werden. Änderungsanträge bedürfen nicht der Schriftform.

e. Vorliegende Anträge sind von der Geschäftsstelle zeitnah an alle benannten Delegierten zu versenden. In Ausnahmefällen sind Tischvorlagen zulässig.

f. Ein Antrag auf eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einen Vorschlag für die Tagesordnung enthalten. Die zu beschließenden Anträge sind innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Das Präsidium ist berechtigt, weitere Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.

g. Anträge, die verspätet eingehen, oder erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Delegierten mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit bestätigen. Dies gilt auch für Anträge auf Änderung der Satzung oder ihrer Ordnungen. Die Durchführung der Delegiertenversammlung wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

2. DAS PRÄSIDIUM

- a. Das Präsidium bilden der Präsident und bis zu vier Vizepräsidenten, von denen einer die Kasse führt.
- b. Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Es vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 BGB. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- c. Das Präsidium beschließt Ordnungen wie Finanz-, Anti-Doping- und Geschäftsordnung und setzt Gebühren fest wie Umlagen, Kursgebühren, Rücklastschriftgebühren sowie Sonderleistungen des Verbandes. Abteilungsspezifische Gebühren werden durch die jeweilige Abteilung festgelegt und vom Präsidium bestätigt. Das Präsidium kann einem Mitgliedsverein oder -verband des DFV oder einer Einzelperson besondere Aufgaben übertragen.
- d. Das Präsidium hält zur Erledigung seiner Aufgaben Sitzungen ab, die vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin einberufen und geleitet werden. Das Präsidium strebt monatliche Sitzungen an. Vorstandssitzungen können als Präsenz- oder virtuelle Sitzungen stattfinden. Ein Beschluss ohne Versammlung der Präsidiumsmitglieder ist gültig, wenn alle Präsidiumsmitglieder beteiligt wurden und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist für die Stimmabgabe muss in der Einladung bestimmt sein und muss mindestens 24 Stunden betragen. Die Durchführung der Sitzungen im Übrigen kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Der Präsident bzw. die Präsidentin muss in einer angemessenen Frist eine Sitzung einberufen, wenn mindestens ein Präsidiumsmitglied dies beantragt.

3. DER GESAMTVORSTAND

- a. Den Gesamtvorstand bilden das Präsidium und weitere Personen, die nicht vertretungsberechtigt sind. Die Abteilungen (Ultimate, Discgolf und Freestyle sowie Jugend) sollen vertreten sein. Die Abteilungsvorstände haben ein Vorschlagsrecht, dem grundsätzlich gefolgt werden sollte. Des Weiteren sollten die Aufgabenfelder Wissenschaft und Bildung sowie Breitensport besetzt sein.
- b. Kann ein Gesamtvorstandsamt nicht besetzt werden, kann dieses Aufgabenfeld einem gewählten Präsidiumsmitglied übertragen werden. Diese Person hat kein Mehrfachstimmrecht.
- c. Die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstands haben vorwiegend beratende Funktion, sind jederzeit eingebunden in das Tagesgeschäft und den Meinungsaustausch des Präsidiums und tragen durch Stellungnahmen zu Entscheidungsfindungen bei. Ihre Aufgaben ergeben sich aus den genannten Bereichen, deren Entwicklung sie aktiv mitbestimmen und -gestalten.
- d. Ihre Teilnahme an Präsidiumssitzungen gemäß § 6, Abs. 2, Punkt d ist wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich. Sofern eine Sitzung ausdrücklich das Sachgebiet eines weiteren Mitglieds des Gesamtvorstandes betrifft, sollte die Teilnahme an der Sitzung gewährleistet werden. Bei Verhinderung sollte eine schriftliche Empfehlung zum Thema vorliegen.

4. VORZEITIGES AUSSCHIEDEN EINES GESAMTVORSTANDSMITGLIEDS

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, so bestellen die verbleibenden Mitglieder dieses Gremiums kommissarisch eine Ersatzperson bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

5. DIE SPORTABTEILUNGEN

- a. Der DFV hat derzeit folgende Sportabteilungen:
 - Ultimate,
 - Discgolf,
 - Freestyle.
- b. Die Delegiertenversammlung kann weitere Sportabteilungen einrichten.
- c. Das Präsidium kann Sportabteilungen vorläufig einrichten. Die darauffolgende Delegiertenversammlung hat dazu ihre Zustimmung zu erteilen. Wird die Zustimmung verweigert, wird die Sportabteilung sofort aufgelöst.
- d. Die Sportabteilungen geben sich eine Geschäftsordnung und regeln durch Ordnungen den Spielbetrieb. Sie verantworten den Bundesspielbetrieb des DFV und sind für internationale Einsätze der DFV-Spieler zuständig. Sie wählen die Nationalkader aus und legen sie namentlich dem DFV-Präsidium zur Genehmigung vor.

- e. Die Sportabteilungen zusammen mit der Jugend stellen gemäß § 7, 1.0 (b) zusammen 12 Delegierte der DFV-Delegiertenversammlung. Abteilungen, die danach keinen Delegierten stellen könnten, erhalten ein Zusatzmandat.

6. DIE VERBANDSJUGEND

- a. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- b. Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlung und der Jugendvorstand, der Mitglied des Gesamtvorstands ist.
- c. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 8 NIEDERSCHRIFTEN

1. Über die Sitzungen der Delegiertenversammlungen und des Präsidiums müssen Protokolle gefertigt werden. Es müssen in zweckmäßiger Kurzform der Gang der Diskussion, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten sein.
2. Protokolle sind von dem oder der Versammlungsleiter*in und von dem oder der Protokollführer*in zu unterzeichnen. Eine Kopie dieser Fassung ist einem Mitgliedsverein oder –verband auf Anfrage zuzusenden. Eine elektronische Fassung des Protokolls mit gleichem Wortlaut muss innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung auf der Verbandsw Webseite veröffentlicht werden.
3. Einwendungen gegen Protokolle sind bis zur Annahme des Protokolls auf der Folgeversammlung möglich.
4. Audioaufzeichnungen sind nur für die Protokollführung zulässig. Werden Audioaufnahmen hergestellt, sind diese für die Abfassung des Protokolls gemäß Ziffer 1 maßgebend. Sie sind bis zur Annahme des Protokolls auf der Folgeversammlung aufzuheben. Bei begründeten Anträgen ist den Versammlungsteilnehmern eine Kopie durch die Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

§ 9 DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der im Verband gemeldeten Mitglieder eines Landesverbands oder Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes im Verband gemeldete Mitglied eines Landesverbands oder Vereins hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 10 SPORTRECHTSWEG

1. Bei Verstößen gegen die Satzung oder deren Ordnungen können den Mitgliedsvereinen und –verbänden und/oder einzelnen Vereins- oder Verbandsmitgliedern Ordnungsmaßnahmen auferlegt werden. Dasselbe gilt für die Schädigung des Ansehens des Frisbeesports und des Verbandes in der Öffentlichkeit.
2. Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere:
- a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Geldbußen
 - d. Zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot für Spieler und/oder Vereinsmitglieder.

3. Über Ordnungsmaßnahmen entscheiden gemäß Rechtsordnung das DFV Präsidium oder die Abteilungsvorstände. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen rechtliches Gehör einzuräumen.
4. Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen werden rechtskräftig, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung Einspruch bei der Verbandsspruchkammer eingelegt wird.
5. Entscheidungen sind begründet in Textform (per E-Mail oder postalisch) zu versenden
6. Alle weiteren Details regelt die Rechtsordnung

§ 11 GNADENRECHT

1. Das Gnadenrecht wird durch den Präsidenten des DFV ausgeübt.
2. Ein durch eine rechtskräftige Entscheidung der Verbandsspruchkammer Betroffener kann ein Gnadengesuch an den Präsidenten des DFV einreichen.
3. Das Gnadengesuch ist bei der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Alle weiteren Details regelt die Rechtsordnung.

§ 12 FINANZWESEN UND RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Für die laufende Abwicklung und die Verwaltung des Verbandsvermögens ist der mit diesem Aufgabenfeld betraute Vizepräsident verantwortlich.
2. Die Überwachung des Kassenwesens und der Vermögensverwaltung des DFV obliegt den beiden Rechnungsprüfern. Das Präsidium des DFV ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern jederzeit Einblick in sämtliche geschäftliche Unterlagen des Verbandes zu gewähren und die geforderten Auskünfte zu erteilen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 13 GESCHÄFTSSTELLE

Zur Führung der laufenden Geschäfte unterhält der DFV eine Geschäftsstelle. Sie untersteht dem Präsidenten und/oder dem Geschäftsführer. Der jeweilige Sitz der Geschäftsstelle wird durch das Präsidium bestimmt.

§ 14 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der DFV haftet für die Entscheidungen der DFV-Organe, außer bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit, vorausgesetzt, der Betroffene hat sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung eines eventuellen Schadens ergriffen und sich nicht anderweitig schadlos gehalten.

§ 15 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des DFV kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Delegierten in einer ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Delegierten anwesend sind. Wenn nicht 2/3 aller Delegierten anwesend sind, muss eine weitere außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von zwei Wochen - unter Beachtung von § 6 Ziff. 1.1a - einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und in der dann die erschienenen Delegierten die Auflösung mit 4/5 der Stimmen beschließen können. Im Einladungsschreiben ist darauf hinzuweisen. Die Delegiertenversammlung wählt im Falle der Auflösung die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt am Main, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des DFV ist das Kalenderjahr.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln am 22. Januar 2018 in Kraft getreten. Die am 30. März 2025 beschlossene Änderungen ist im Innenverhältnis sofort gültig. Die Änderungen soll unverzüglich beim Registergericht eingereicht werden.